

# ZH\_OBERGERICHT PE200002 vom 4. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PE200002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE200002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PE200002 du 4 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PE200002 del 4 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 19

festzustellen, dass diese nicht bestehen; 2. es seien die Lasten gemäss Ziff. 1 im Lastenverzeichnis des Grundstücks Gemeinde B.\_\_\_\_\_, Grundbuchblatt 1, Kataster 2 zu löschen; 3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten." 1.2 Mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 wurde der Klägerin eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 32'100.– zu leisten (Urk. 5/3 S. 2). Das von der Klägerin mit Eingabe vom 14. Januar 2019 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wies die Vorinstanz am 8. März 2019 zufolge Aussichtslosigkeit ab (Urk. 5/5 S. 2; Urk. 5/6/1-10; Urk. 5/8 S. 3). Auf Beschwerde der Klägerin hin hob die Kammer die vorinstanzliche Verfügung vom 8. März 2019 mit Beschluss vom 28. Mai 2019 wegen Verletzung der Begründungspflicht auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Urk. 5/15 S. 5). 1.3 Mit Verfügung vom 2. September 2019 wies die Vorinstanz das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erneut ab (Urk. 5/17 S. 6). Die von der Klägerin dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Urteil der Kammer vom 16. Oktober 2019 abgewiesen (Urk. 5/27 S. 8). Mit Urteil vom 5. Dezember 2019 trat das Bundesgericht auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (Urk. 5/30 S. 5). 1.4 Mit Verfügung vom 12. Dezember 2020 setzte die Vorinstanz der Klägerin eine nicht erstreckbare Nachfrist von 7 Tagen an, um den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 32'100.– zu leisten (Urk. 5/31 S. 2). Hierauf reichte die Klägerin mit Eingabe vom 30. Dezember 2019 eine Ergänzung zur Klage und ein neuerliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein (Urk. 5/33; Urk. 5/34/1-28). Mit Verfügung vom 10. Januar 2020 entschied die Vorinstanz Folgendes (Urk. 5/35 S. 6 = Urk. 2 S. 6):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.